

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	07.04.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	12.04.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	12.04.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	28.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Kusenweg zwischen Salzufler Straße und dem Ende der Ortsdurchfahrt der K 23

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Durch die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Beleuchtungsmaßnahme verringert sich der umlegbare Aufwand von ca. 3.609,- € auf ca. 1.443,- €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um ca. 2.165,- €.

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anliegeranteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Bei den KAG-Beiträgen handelt es sich um sog. „durchlaufende Posten“.

Die Beträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um ca. 9.261,- € höherer Eigenanteil an den Ausbaukosten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Kusenweg zwischen Salzufler Straße und dem Ende der Ortsdurchfahrt der K 23“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2014 wurde an der Straße Kusenweg zwischen Salzufler Straße und dem Ende der Ortsdurchfahrt der K 23 eine Baumaßnahme durchgeführt.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

An der Abrechnungstrecke befinden sich Grundstücke, die bauordnungsrechtlich nach § 35 BauGB im Außenbereich liegend zu beurteilen sind.

Für Außenbereichsgrundstücke sieht die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2010 keine Rechtsgrundlage für die Einbeziehung vor.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 (Ausbaubeitragssatzung 1988), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.07.2010 - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrontlänge einem Anteil von 60 %.

Die mit der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die einzelnen Teileinrichtungen festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - um jeweils 60 % zu reduzieren.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abschluss der Baumaßnahmen am 09.05.2014 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung bzw. am 08.09.2014 für die Teileinrichtung Beleuchtung entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der Atypik entsprechenden Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten für die Teileinrichtung Beleuchtung verringert sich der umlegbare Aufwand von ca. 3.609,- € auf ca. 1.443,- €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um ca. 2.165,- €.

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Die Beträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um ca. 9.261,- € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss